

Radiointerview:

Die steuerlichen Auswirkungen von Mehrfachbeschäftigung

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Wenn ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt ist, sind in der Sozialversicherung einige Besonderheiten zu beachten. Was versteht man unter einer Mehrfachbeschäftigung?

Weinberger: Um eine Mehrfach-Beschäftigung handelt es sich nur, wenn die Beschäftigungen tatsächlich bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Und bei Mehrfachbeschäftigungen ist zu prüfen, für welche Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht besteht. Keine Mehrfachbeschäftigung liegt z.B. vor, wenn ein Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber mehrere Beschäftigungen ausübt.

Frage: Welche Konsequenzen haben denn Mehrfachbeschäftigungen?

Weinberger: Bei Mehrfachbeschäftigten gibt es vielfältige Kombinationen aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen. Diese haben unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. So werden z.B. bei mehreren Minijobs die Arbeitsentgelte addiert, und nur wenn in der Summe die 400,- Euro nicht überschritten werden, bleiben die Beschäftigungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Werden z.B. mehrere Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, kann immer nur ein Minijob versicherungsfrei bleiben.

Werden von einem Arbeitnehmer mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, berechnet und zahlt jeder Arbeitgeber die Beiträge aus dem von ihm gezahlten Arbeitsentgelt.

Frage: Welche Pflichten haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei mehreren Beschäftigungen?

Weinberger: Arbeitnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, ihrem Arbeitgeber alle für die Durchführung des Meldeverfahrens und die Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Alle beteiligten Arbeitgeber müssen die Monatsmeldung für jeden Monat erneut abgeben. Die Meldepflicht endet erst, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr mehrfach beschäftigt ist. Mit der Monatsmeldung wird das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro übermittelt. Diese Angaben sind für die Durchführung des Sozialausgleichs erforderlich, denn bei Mehrfachbeschäftigten prüft die Krankenkasse anstelle des Arbeitgebers, ob ein Sozialausgleich vorzunehmen ist.